

41. 1. Begründet es eine Dunkelheit in der Fragestellung, wenn zunächst der Thatbestand einer an sich nicht strafbaren Handlung vorausgesetzt und sodann das die Strafbarkeit derselben begründende

Merkmal durch die Worte „und zwar“ damit in Verbindung gebracht wird?

St.P.D. §§. 293. 309.

2. Steht nach §. 379 St.P.D. dem Staatsanwalte die Revision auch in dem Falle zu, wenn der Wahrspruch der Geschworenen wegen Mängel in der Form, Unvollständigkeit oder Zweideutigkeit angefochten wird?

3. Ist ungeachtet der Bejahung der Schuldfrage durch die Geschworenen das Gericht zu der Prüfung berechtigt, ob in den bejahten Merkmalen der That eine unter das Strafgesetz fallende Handlung enthalten ist?

St.P.D. §. 314.

4. Haben die Geschworenen, wenn sie ein Merkmal der That, ohne welches eine strafbare Handlung nicht mehr vorliegen würde, verneinen wollen, die Wahl, entweder die Frage selbst schlechthin zu verneinen oder die Verneinung auf jenes einzelne Merkmal zu beschränken und die übrigen zu bejahen?

St.P.D. §. 305.

5. Wie gestaltet sich, je nachdem das Eine oder Andere geschieht, die Pflicht der Geschworenen zur Beantwortung der Eventualfrage nach mildernden Umständen?

St.P.D. §§. 297. 305.

II. Straffenat. Urf. v. 11. Juni 1880 g. J. Rep. 1393/80.

I. Schwurgericht Braunsberg.

Der Wahrspruch der Geschworenen lautete:

1. Frage: Ist der Angeklagte M. S. schuldig, als Kaufmann, welcher am 1. Februar 1879 seine Zahlungen eingestellt hat, im Jahre 1879 im Inlande Vermögensstücke, nämlich Wechsel und andere Vermögensstücke, verheimlicht und beiseitegeschafft zu haben, und zwar in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen?

Antwort: Ja ja, jedoch ist nicht erwiesen, daß außer Wechseln auch andere Vermögensstücke verheimlicht und beiseitegeschafft sind. Auch ist nicht erwiesen, daß die Absicht vorgelegen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen.

Die für den Fall der Bejahung der ersten gestellte Frage 2 nach mildernden Umständen zu 1 wurde bejaht.

Die Frage 3 ging dahin: Ist der Angeklagte schuldig, als Kaufmann und Schuldner, welcher am 1. Februar 1879 seine Zahlungen eingestellt hat, zu Saalfeld seit dem Jahre 1869 Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich oblag, teils zu führen unterlassen, teils vernichtet oder verheimlicht, teils so unordentlich geführt zu haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren, und zwar in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen?

Antwort: Ja mit mehr als 7 Stimmen, jedoch ist es nicht erwiesen, daß er die Führung der Handelsbücher, die ihm gesetzlich oblag, unterlassen hat. Ferner ist nicht erwiesen, daß er die Handelsbücher teils vernichtet oder verheimlicht hat. Endlich ist nicht erwiesen, daß er die Absicht gehabt hat, seine Gläubiger zu benachteiligen.

Die Frage 4 nach mildernden Umständen zu 3 wurde ebenfalls bejaht.

Das Schwurgericht sprach daraufhin wegen betrügerischen Bankrottes mit Rücksicht auf die verneinte Absicht die Gläubiger zu benachteiligen frei, verurteilte dagegen auf Grund des bejahenden Teiles der Antwort zu 3 wegen einfachen Bankrottes.

Ein Antrag des Staatsanwaltes, die Geschworenen in nochmalige Beratung treten zu lassen, weil die Antwort zu 1 einen Widerspruch enthalte, wurde abgelehnt und die gegen das Urteil erhobene Revision des Staatsanwaltes verworfen.

Aus den Gründen:

„Die Revision erweist sich als unbegründet.

I. Die erste auf die Fragestellung bezügliche Rüge behauptet mit Unrecht eine Unklarheit der ersten den Angeklagten M. F. betreffenden Frage, welche darin liegen soll, daß die zum Verbrechen des betrügerischen Bankrottes aus §. 281 St.G.B.'s gehörige Absicht die Gläubiger zu benachteiligen mit den übrigen Thatbestandsmerkmalen durch die Worte „und zwar“ in Verbindung gebracht worden sei, wodurch zu der Meinung Anlaß gegeben werde, daß der erste Teil der Frage schon für sich eine strafbare Handlung bilde und die Absicht die Gläubiger zu benachteiligen nur in der Eigenschaft einer Qualifikation hinzutrete.

Allein die Beurteilung des strafrechtlichen Inhaltes der an sie gerichteten Frage ist ausschließlich Sache der Geschworenen; sie haben zu prüfen, ob die einzelnen ihnen vorgeführten rechtlichen Merkmale

der That vorliegen oder nicht, und selbst wenn der Fragestellung die Ansicht unterzulegen gewesen wäre, daß der Bordersatz der ersten Frage für sich allein schon eine strafbare Handlung in sich enthalte, so würde dieses für die Thätigkeit der Geschworenen ohne jeden Einfluß gewesen sein, da sie das von ihnen verneinte Merkmal der Absicht zu benachteiligen ganz in derselben Weise und nach denselben Grundsätzen des Rechtes und der Logik zu prüfen gehabt haben würden, mag dasselbe als Bestandteil des Thatbestandes eines Deliktes oder als bloßer Erschwerungsgrund eines anderen Deliktes an sie herantreten.

Die gestellte Frage entspricht, da sie alle gesetzlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten That enthält, vollständig der Vorschrift des §. 293 St. P. O., und es bietet auch die Art der getroffenen Verbindung der verschiedenen Thatbestandsmerkmale in der gestellten Frage zu einem Zweifel in die Klarheit der letzteren keinen Anlaß, in welcher Beziehung auf den erhobenen zweiten Revisionsgrund verwiesen werden kann.

II. Dieser behauptet einen sachlichen Mangel des Ausspruches der Geschworenen in der Beziehung, daß diese den Thatbestand einer strafbaren Handlung bejaht zu haben glaubten, während sie ihn verneint hätten, und folgert dieses hauptsächlich aus der bejahenden Antwort auf die gestellte erste Eventualfrage.

Es handelt sich hiernach um die Behauptung eines Mangels in der Beantwortung der gestellten Frage, der dem Wortlaute nach nicht unter die Ausnahmen fällt, in welchen §. 379 St. P. O. dem Staatsanwalte gegen einen den Angeklagten für nichtschuldig erklärenden Ausspruch der Geschworenen die Revision gestattet; denn es liegt weder einer der zugelassenen Fälle aus §. 377 St. P. O. vor, noch kommt, wie bei der ersten Rüge, die Stellung oder Nichtstellung von Fragen in Betracht.

Denungeachtet steht einer Erörterung dieses Revisionsgrundes nichts entgegen, da das Gesetz, wenn es den Angeklagten, sobald und soweit ihm ein Nichtschuldig der Geschworenen, sei es bezüglich der ganzen Anschuldigung oder bezüglich einzelner Thatbestandsmerkmale zur Seite steht, gegen eine wiederholte Erörterung der Schulfrage aus Rücksichten der Billigkeit vermöge positiver Vorschrift schügt, dabei nur einen seiner Form nach korrekten und seinem Inhalte nach vollständigen und unzweideutigen Wahrspruch im Auge gehabt haben kann, da im

anderen Falle ein Wahrspruch, welcher als Grundlage für die Annahme des Nichtschuldigen zu dienen geeignet wäre, vom prozessualen Standpunkte aus überhaupt nicht vorliegen würde.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ist übrigens auch in der Kommission des Reichstages, aus deren Mitte der Antrag auf diese Bestimmung hervorgegangen, ausdrücklich anerkannt worden (vgl. Protokoll der Strafprozeß-Kommission S. 1029).

III. Die Bedenken des Staatsanwaltes erweisen sich jedoch als verfehlt.

Zwar soll die an die Geschworenen zu richtende Hauptfrage nach §. 293 St.P.O. mit den Worten beginnen „ist der Angeklagte schuldig“ und deren Bejahung also insofern auch stets das subjektive Verschuldungsmoment hinsichtlich der nach ihren gesetzlichen Merkmalen bezeichneten dem Angeklagten zur Last gelegten That in sich schließen, wenn dieses nicht anderweit in der Fragestellung speciell hervortritt. Aber hieraus folgt nicht, daß wenn von den Geschworenen die Schuldfrage nebst den aufgestellten Merkmalen der That bejaht ist, schon deshalb eine strafbare Handlung feststehe. Es bleibt vielmehr Aufgabe des Gerichtes, diese Merkmale auf den Thatbestand eines Deliktes zu prüfen, und wenn sich der letztere darin nicht erschöpft, trotz des Schuldigen der Geschworenen, den Angeklagten freizusprechen.

IV. In noch höherem Maße tritt diese Verpflichtung an das Gericht heran, wenn die Geschworenen von dem ihnen nach §. 305 St.P.O. verliehenen Rechte Gebrauch machen und die Frage teilweise bejahen, teilweise verneinen. Dieses Recht, mag es auch zunächst durch das Bedürfnis hervorgerufen sein, den Geschworenen zu ermöglichen, erschwerende Umstände, welche in der Hauptfrage aufgenommen sind und welche sie nicht für erwiesen ansehen, im übrigen unter Aufrechterhaltung des Schuldigen, zu verneinen (vgl. Motive zur St.P.O. E. §. 262 S. 181), hat durch das Gesetz eine darauf beruhende Einschränkung nicht erlitten, und die Geschworenen, welche das eine oder andere der ihnen vorgelegten Merkmale der That verneinen wollen, sind deshalb vor die freie Wahl gestellt, entweder schlechthin durch Verneinung der Hauptfrage das Nichtschuldige auszusprechen, sofern dieses wegfallende Merkmal überhaupt eine strafbare Handlung nicht mehr als vorhanden erkennen läßt, oder unter Teilung der Frage von den einzelnen ihnen vorgelegten Merkmalen der That einzelne zu verneinen und die übrigen

zu bejahen, wie dieses vorliegend geschehen ist, und damit dem Gerichte die Prüfung zu überlassen, ob die bejahten Merkmale in Verbindung mit der Schulbejahung den Thatbestand einer strafbaren Handlung überhaupt noch bilden.

Mit der von den Geschworenen unter den beiden Alternativen im einzelnen Falle getroffenen Wahl hängt auch die Beantwortung der Frage zusammen, wie sie sich gegenüber der für den Fall der Verneinung der Hauptfrage gestellten Eventualfrage nach mildernden Umständen zu verhalten haben.

Sprechen sie das Nichtschuldig bezüglich der Hauptthat aus, so muß die Eventualfrage ihre Bedeutung völlig verlieren und kann deshalb stets unbeantwortet bleiben. Teilen sie aber die Frage, bejahen den einen und verneinen den anderen Teil, so kann ihnen ein Vorwurf daraus nicht entstehen, daß, weil die Voraussetzung eines vollständigen Nichtschuldig formell nicht vorliegt, sie sich auf Beantwortung der Eventualfrage für den Fall einlassen, daß das Gericht in den bejahten Merkmalen den Thatbestand eines Delictes noch finden würde.

Daß unter Umständen bei teilweiser Bejahung und teilweiser Verneinung der Hauptfrage die Beantwortung der Eventualfrage nach mildernden Umständen sogar notwendig ist, erweist gerade der vorliegende Fall, wo das Beiseiteschaffen von Wechseln bejaht, hinsichtlich anderer Vermögensstücke aber verneint worden ist, also wenn nicht zugleich eine Verneinung der Benachteiligungsabsicht vorläge, das Gericht bei der Bestrafung auf die hinsichtlich der Wechsel vorliegenden mildernden Umstände hätte Rücksicht nehmen müssen.

Daraus, daß ungeachtet des Wegfallens der auf Benachteiligung der Gläubiger gerichteten Absicht und damit des Vorhandenseins eines Delictes überhaupt die Geschworenen sich auf die Frage nach mildernden Umständen einließen, haben sie zweifellos einen nach Lage der Sache überflüssigen Wahrspruch gefällt; aber es widerspricht ihr Verfahren nicht dem Gesetze und kann deshalb nicht, wie es von seiten der Revision geschieht, auf die Absicht der Geschworenen zurückgeführt werden, eine strafbare Handlung zu bejahen, während sie solche in Wirklichkeit verneinten.

Der Spruch der Geschworenen war daher weder undeutlich, noch unvollständig, noch sich widersprechend, und lag kein Fall vor, der nach §. 309 St.P.O. das Gericht veranlassen konnte, die Geschworenen in

das Beratungszimmer zurückzufinden, um einem Mangel des Wahrspruches abzuheffen.“